Fördergrundsätze des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur

7Ur

Förderung und Begleitung des digitalen Wandels im Kulturbereich im Land Brandenburg, 2024

1. Zuwendungszweck

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur (MWFK) begreift die komplexe und rasant voranschreitende Digitalisierung als Gestaltungsaufgabe und Modernisierungschance, die dazu führen soll, dass das Leben der Menschen in Brandenburg besser, vielfältiger und zugleich einfacher wird. Deshalb unterstützt das Ministerium Kultureinrichtungen und -projekte dabei, die Möglichkeiten der Digitalisierung sowohl für die eigene Arbeit als auch für die Erlebnisse ihrer Zielgruppen zu nutzen und sich technisch und strategisch für die digitale Welt gut aufzustellen. Zu diesem Zweck stellt das Ministerium Projektfördermittel für das Jahr 2024 bereit.

Das Ziel der Förderung ist es, spartenübergreifend das künstlerische Schaffen in Brandenburg ebenso wie das kulturelle Erbe des Landes in einer digitalisierten Welt sichtbarer und erlebbarer zu machen. Die digitale Selbstbehauptung und Handlungsfähigkeit von Kultureinrichtungen und Kulturakteur:innen soll gestärkt werden, damit Kunst und Kultur nicht von der Digitalisierung überholt oder verdrängt werden, sie vielmehr aktiv gestalten und noch mehr Menschen erreichen können. Dabei liegt ein besonderes Augenmerk auf der strategischen Aufstellung und der digitalen Arbeit in Verbünden.

Die Förderung <u>dient der Umsetzung</u> der Digitalen Agenda des MWFK sowie des Digitalprogramms des Landes Brandenburg 2025 und umfasst vier Module:

A Strategie und Qualifikation B Infrastruktur C Retrospektive Digitalisierung D Kunst und Vermittlung

Die nachfolgenden Fördergrundsätze geben Auskunft über Inhalt und Verfahren der Projektförderung mit den Zielen der digitalen Transformation von Kultureinrichtungen sowie der Bewahrung und Sicherung des kulturellen Erbes des Landes Brandenburgs.

2. Rechtsgrundlage

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur gewährt die Zuwendungen auf der Grundlage dieser Fördergrundsätze und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen der §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung sowie ihrer Nebenbestimmungen im Jahr 2024. Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

3. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind einzelne abgegrenzte Vorhaben, Kooperationsprojekte und Verbundmaßnahmen mit hohem Beispielwert und Potenzial. Die Projekte sollen dazu beitragen, die digitalen Kompetenzen und Aktivitäten von Kultureinrichtungen und -akteur:innen zu stärken, digitale Zugänglichkeit und Teilhabe von Nutzer:innen zu erleichtern sowie die Vernetzungen von Kulturakteuren zu befördern.

3.1. Förderfähige Einrichtungen

Antragsberechtigt sind gemeinnützige juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts und Gesellschaften bürgerlichen Rechts ohne unternehmerische Zielsetzung mit (Haupt-)Sitz im Land Brandenburg sowie Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Brandenburg. Einzelpersonen sind nicht antragsberechtigt, können aber Kooperationspartnerin oder Kooperationspartner sein.

Kultureinrichtungen werden ausdrücklich ermuntert sich im Rahmen von Verbundprojekten mit Projektpartnerinnen und Projektpartnern zusammenschließen, da hier ein Schwerpunkt der Förderung liegen soll. Dies gilt insbesondere auch für Partnerschaften mit Hochschulen (als Juniorpartnerinnen). Bei Verbundprojekten muss die Projektleitung bei der antragstellenden Kultureinrichtung liegen. Bei förderfähigen Personalausgaben müssen mindestens 51% auf die antragstellende Kultureinrichtung entfallen.

3.2. Förderfähige Maßnahmen

A) Strategie und Qualifikation

Ziel der Förderung ist es, Kultureinrichtungen dabei zu unterstützen, ein strategisches Selbstverständnis ihrer Arbeit in der digitalen Welt zu entwickeln und sich und die eigenen Mitarbeitenden mit den dafür notwendigen Kompetenzen auszustatten.

Eine Digitalstrategie im Kulturbereich sollte Betriebsprozesse, künstlerische Ausdrucksmittel, kuratorische Konzepte und Vermittlungsformen sowie Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit auf Veränderungsbedarfe bzw. Innovationspotenziale durch Digitalisierung analysieren sowie Ideen und individuelle Prozesse zur Umsetzung erarbeiten. Dazu gehört auch die Erhebung technischer Bedarfe, die Konzeption möglicher Umstrukturierungen von Aufgabenbereichen, Arbeitsprozessen und Perspektiven für die Entwicklung zukünftiger digitaler Projekte. Eine Strategie sollte in angemessen Rahmen umsetzbar bzw. handlungsleitend sein und Maßstäbe für die eigene digitale Entwicklung setzen.

Die digitale Transformation, digitales Arbeiten und der Umgang mit digitalen Daten verlangen nach neuen Kompetenzen und zusätzlichem Fachwissen. Die Weiterentwicklung von Wissen über veränderte Logiken, Prozesse, Programme und Systeme wie auch des souveränen Umgangs mit Daten und Rechten bilden eine wichtige Basis für digitale Aktivitäten.

Förderfähig sind u.a.

- Beratungsleistungen und Dienstleistungen Dritter oder projektbezogene zusätzliche Personalausgaben zur Erarbeitung einer eigenen Digitalstrategie. (Strategien können auch in Zusammenarbeit mit Hochschulen oder Forschungseinrichtungen entwickelt werden. Hochschulen selbst dürfen als Kooperationspartnerin jedoch keine Zuwendungsempfangenden sein.)
- Workshops und Qualifikationsangebote für neue digitale Kompetenzen, digitale und agile Arbeitsmethoden, Schulungen im Bereich Datenschutz, Lizensierungen, Urheber- und Verwertungsrecht sowie die Wahrnehmung von Fortbildungsveranstaltungen im Umgang mit neuer Hard- oder Software.

Modul B) Digitale Infrastruktur

Ziel der Förderung ist die Schaffung zeitgemäßer digitaler Infrastrukturen, um Kultureinrichtungen digital handlungsfähig zu machen, modernes digitales Arbeiten zu ermöglichen und effektiv auf veränderte Rezeptionsformen und Nutzererwartungen reagieren zu können.

Mit dem Auf- und Ausbau digitaler Infrastrukturen sollen die wesentlichen Rahmenbedingungen dafür geschaffen werden, dass kulturelle Institutionen und Akteure am kulturellen Wandel teilnehmen können. Die Digitalisierung von Prozessen, eine zeitgemäßen Hardware- und Softwareausstattung, Datenbanken und Schnittstellen gehören zu den grundlegenden Voraussetzungen für modernes digitales Arbeiten. Dabei gilt es, die Systemintegration angewendeter Programme zu erreichen und sinnvolle Verbundsysteme zu schaffen, statt dezentrale Insellösungen zu befördern. Entsprechende Zweckbindungsfristen sind zu berücksichtigen.

Förderfähig sind u.a.

- Ausgaben für Lieferungen und Leistungen Dritter zur Anschaffung und Implementierung von digitaler Infrastruktur, Entwicklung digitaler Angebote oder Instrumenten der Datenerfassung und -analyse z.B. zur Verbesserung der Informationsangebote, der Publikumsgewinnung oder des Publikumserlebnisses.
- Digitale Arbeitsplätze oder Instrumente, Systeme für die Bestandserfassung, und Ausstellungsplanung, technische Geräte für die Kulturdigitalisierung, mobile (End)Geräte, sowie webbasierte Ticketsysteme und digitale Unterrichtsformate.
- Investitionen in infrastrukturelle Maßnahmen zur Bereitstellung einer stabilen W-LAN-Anbindung/Breitbandverbindung

Grundlegende Infrastruktur der allgemeinen digitalen Arbeitsfähigkeit wirde ausschließlich bei Freien Trägern gefördert.

C) Retrospektive Digitalisierung

Ziel der Förderung ist es, das materielle und immaterielle Kulturerbe im Land Brandenburg zu digitalisieren, zu erschließen, öffentlich zugänglich zu machen sowie digital zu sichern.

Im digitalen Zeitalter schaffen neue technische Möglichkeiten und veränderte Rezeptionsformen die Chance, das kulturelle Erbe Brandenburgs für die Nachwelt dauerhaft zu sichern und in großem Umfang und ungekannter Vielfalt zugänglich und neu erlebbar zu machen. Durch ihre Digitalisierung sollen Sammlungen/Bestände insbesondere von Kulturerbeinrichtungen wie Museen, Bibliotheken und Archiven über museum-digital, die Deutschen Digitale Bibliothek (DDB) und das Archivportal D und/oder als open access Angebote zugänglich gemacht werden. Zugleich sollen sie zeitgemäß kuratiert, präsentiert und kontextualisiert prägende Elementen der Lokal-, Regional- und Landesgeschichte und der Einrichtung repräsentieren.

Der (geplante) Transfer geeigneter Daten an die DDB ist im Zuge des Projektes durch einen entsprechenden Kooperationsvertrag mit der DDB nachzuweisen.

Förderfähig sind u.a.

- Digitalisierung und Erschließung von Objekten und Sammlungen, die für die Einrichtung stehen, besonders/einzigartig sind oder materiell besonders gefährdet sind. Im Fokus stehen für die beteiligten Kulturinstitutionen besonders relevante Themen und Bestände
- Projektbezogene Ausgaben zur allen Digitalisierungsschritten inkl. Unterstützung beim Projektmanagement.
- Begleitarbeiten z.B. für konservatorische Arbeiten, archivfachliche Verpackung Qualitätskontrolle, Konzipierungs- oder Forschungsleistungen etc.
- zudem kleinere Positionen zur Anschaffung von Geräten z.B. Speichermedien und Verbrauchsmittel mit klaren Bezug zum bzw. als Grundlage zur Realisierung des Projektes

D) Kunst und Vermittlung

Ziel der Förderung ist es, in der Kunstproduktion und Kulturvermittlung auf neue digitale Nutzungsgewohnheiten zu reagieren, kulturelle Teilhabe durch digitale Möglichkeiten zu erweitern sowie die (auch kritische) Auseinandersetzung mit digitalen Ästhetiken, Ausdrucks- und Interaktionsformen zu ermöglichen.

Mit digitalen Produktions- und Rezeptionsformen entstehen auch neue künstlerische Inhalte und Vermittlungsformate, aber auch neue Herausforderungen in sensiblen Themenfeldern wie denen der Erinnerungskultur. Kultureinrichtungen, Künstler:innen und Akteure der kulturellen Bildung sollen diese dynamische Entwicklung mitgestalten. Dabei können alle Möglichkeiten der rasanten technologischen Entwicklung von digitalen Plattformen, Applikationen, Technologien augmentierter oder virtueller Realität, digitalen Storytelling-Instrumenten, digitale oder immersive Ausstellungen, der Einbeziehung Künstlicher Intelligenz u.v.m. zum Einsatz kommen. Die Technologie sollte aber nicht Selbstzweck, sondern stets nur das Mittel zur Erreichung des formulierten Projektziels sein. Der Wissenstransfer zwischen Forschung, Medientechnologien und Kunst ist erwünscht.

Förderfähig sind u.a.

- projektbezogene Ausgaben, mit denen Kulturinstitutionen und Kulturschaffende den (auch prototypischen) Umgang mit digitalen Technologien und Formaten sowie neue kulturelle Ausdrucksformen und Interaktionsformen mit ihrem Publikum erproben (digitales Kuratieren, digitale künstlerische Produktion, digitale Vermittlung).
- Z.B. Produktion und Präsentation von digitalem Content, die Entwicklung digitaler Plattformen oder Applikationen für die Kommunikation und Interaktion mit dem Publikum, AR/VR-Anwendungen oder spielerische Kunst oder Vermittlungsformen (Games).

3. Zuwendungsvoraussetzungen

Wesentlich für die Förderwürdigkeit eines Vorhabens ist eine schlüssige Projektbeschreibung, die die Ziele und Problemstellung und den Beitrag zur digitalen Selbstbefähigung und Teilhabe darstellt.

Projekte sollten zudem einen Netzwerkgedanken verfolgen, das heißt bevorzugt

- im Verbund mit anderen Einrichtungen stattfinden,
- einen Wissenstransfer mitdenken.
- in Funktion und/oder Inhalt erweiterbar sein,

- von anderen Einrichtungen/Projekten adaptierbar sein,
- ihre Kommunikation und Vermittlungsarbeit vernetzt entwickeln
- für Kulturschaffende und ihren (potentiellen) Anwender*innen von Nutzen sein.

Fördervoraussetzung für die Fördermodule B, C und D ist der Nachweis einer Digitalstrategie (durch Vorlage eines konzeptionellen Strategiepapiers ohne formale Vorgaben) oder die gleichzeitige Förderung von Modul A. Projekte nach Modul A sind grundsätzlich ohne eine weitere Kombination förderfähig.

Im Vorfeld der Antragsstellung ist eine Beratung durch die Koordinierungsstelle Brandenburgdigital bzgl. der organisatorischen und technischen Realisierbarkeit des Vorhabens erforderlich Kontakt: Hr. Ulf Preuß, Kiepenheuerallee 5, Haus 2, 14469 Potsdam, E-Mail: ulf.preuss@fhpotsdam.de, Tel. 0331 580-4504.

3.1 Nicht förderfähige Ausgaben

- Eigene Arbeitsleistungen (unbare Leistungen)
- Personal- und/oder Honorarmittel für rein administrative Tätigkeiten die im Rahmen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung umgesetzt werden (z.B. Vertragsanfertigungen, Mittelabrufe oder Abrechnungen) und für Tätigkeiten die zum originären Aufgabenbereich der Einrichtung zählen (z.B. allg. Museums- oder Archivarbeiten).
- Personal- und/oder Honorarmittel für bei Antragstellung in Vollzeit angestellte Personen (zusätzliche Verträge mit Teilzeit-Beschäftigten dürfen sich nur auf Aufgaben explizit für das beantragte Projekt beziehen, deren Art und Umfang projektbezogen präzise und nachvollziehbar beschrieben werden müssen).
- turnusmäßige Erneuerung von Hard-und Software.
- Ersatz- oder Routineanschaffungen, bspw. zusätzliche Computer oder digitale Arbeitsplätze für wachsende Mitarbeiteranzahl oder Updates von Software ohne grundlegende neue Funktionen
- Erwerb von Kulturgut
- Produktionen von CD, DVD etc.
- nicht gesetzlich vorgeschriebene Versicherungen (z.B. Tabletversicherung)
- Verwaltungspauschale

3.2. Zuwendungsart

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss/Zuweisung, in der Regel als Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt. Zuwendungen werden in der Regel maximal bis zur Höhe von 60 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben bei Kommunen, maximal bis zur Höhe von 90 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben bei freien Trägern (z.B. Vereine, Stiftungen, gGmbH) gewährt. Ein Eigenanteil darf nicht aus dem institutionell geförderten Haushalt geleistet werden. Die beantragte Zuwendung soll mindestens 5.000,00 € und maximal 70.000,00 € betragen.

Es werden ausschließlich projektbezogene Ausgaben gefördert; die Förderung ersetzt keine Daueraufgaben. Investive Maßnahmen (Anschaffungen über 5.000 €) können wie unter Punkt 3.2. B beschrieben gefördert werden.

3.3. Durchführungszeitraum

Der Projektdurchführungszeitraum ist grundsätzlich auf das Bewilligungsjahr (Kalenderjahr 2024) beschränkt. Ein über das Jahr 2024 hinausgehender Projektzeitraum kann in begründeten Fällen gewährt werden.

Aufgrund haushaltsrechtlicher Bestimmungen können nur solche Projekte gefördert werden, die noch nicht begonnen haben. Zuschüsse für Vorhaben, für die bereits eine (Teil-)Finanzierung aus anderen Förderprogrammen des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung zugesagt ist, können nicht beantragt werden.

4. Antragsverfahren

Zum Förderantrag gehören:

- Vollständig ausgefülltes Antragsformular mit Zuordnung und Begründung des Vorhabens oder seiner Teilprojekte gemäß den Fördermodulen A-D.
- Detaillierter Finanzierungsplan (bei Beantragung mehrerer Module mit entsprechender Zuordnung der Positionen)
- Darstellung der Klärung der Nutzungsrechte an den betreffenden Ergebnissen
- Erläuterung, inwieweit das Vorhaben digitale Barrierefreiheit berücksichtig.
- Zusicherung, die Ergebnisse unter Open Source Lizenzen bzw. Creative Commons oder GNU General Public Lizenzen zur Verfügung zu stellen
- Ggf. Kooperationsvereinbarung

Anträge sind bis zum 31. Oktober 2023 postalisch oder per E-Mail an das

Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg Referat 31

Dortustraße 36 | 14467 Potsdam

Email: Diwa.Kultur@mwfk.brandenburg.de

zu richten. Das Antragsformular kann von der Webseite des MWFK unter http://www.mwfk.brandenburg.de/ abgerufen werden.¹

4.1. Bewilligungsverfahren

Die fachliche Zuständigkeit obliegt dem Referat 31 (Grundsatzfragen der Kulturpolitik). Die Anträge werden durch eine Fachjury beurteilt. Die abschließende Förderentscheidung und Durchführung des Zuwendungsverfahrens erfolgt durch das MWFK.

Die finanzielle Beteiligung des Landes ist in geeigneter Weise deutlich zu machen. Der Landesrechnungshof des Landes Brandenburg behält sich seine Prüfungsrechte vor. Soweit nicht steuerrechtliche oder andere Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist vorschreiben, sind die Belege zehn Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren. Weitere Bestimmungen regelt der Zuwendungsbescheid.

¹ Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg (MWFK) verarbeitet Ihre personenbezogenen Daten im Rahmen des Zuwendungsverfahrens (§§ 23, 44 LHO sowie VV zu § 44 LHO). Die Verarbeitung ist gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. e, Abs. 3 DSGVO in Verbindung mit § 5 Abs. 1 BbgDSG erforderlich. Weitere Informationen finden Sie unter dem Stichwort "Datenschutz" auf der Homepage des Ministeriums unter http://www.mwfk.brandenburg.de

5. Geltungsdauer der Fördergrundsätze

Diese Fördergrundsätze gelten vom 01.01.2024 bis 31.12.2024.

Potsdam, den Juli 2023

Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur

des Landes Brandenburg